

=====

1. Bürgermeister Siebert eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, die Mehrheit anwesend und der Gemeinderat im Sinne von Art. 47 Absatz 2 GO beschlussfähig ist.

Öffentlich:

1595

Sanierung der Kläranlage oder ggf. Anschluss an den Abwasserzweckverband Mittlere Wörnitz: Beratung

anwesend: 11

Beschluss: --

1. Bürgermeister Siebert nahm Bezug auf die Gemeinderatssitzung vom 02.12.2019, TOP 1576. Als Sachvortrag für die heutige Beratung wurden Unterlagen ins Ratsinformationssystem gestellt:

- Vergleichsberechnung mit weiteren Zinssätzen:
Zinssenkung bedeutet Erhöhung des Projektkostenbarwertes.
- Stellungnahme der VG Wemding zum Zustand bzw. anstehenden Sanierungsmaßnahmen der KA Mittlere Wörnitz:
Derzeit keine Maßnahmen erforderlich/geplant.
- Abwassergebühren-Kalkulation (VG Wemding): 4,83 € zu 4,09 €.
- Merkbl.4.4/22 LfU Bayern bzgl. einzuhaltenden Grenzwerten ab 2021: Nitrifikationspflicht ggf. auch Denitrifikation.

Eine schriftliche Erklärung der Bayer. Rieswasserversorgung über die gemeinsame Verlegung (gleicher Graben) der beiden Leitungen wurde eingeholt; die Kosten für die Oberbauherstellung (Asphalt) werden von der BRW übernommen.

Folgende Fragen sollen in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt, dem Ing.Büro Klos und der VG Wemding erörtert bzw. beantwortet werden:

- Ansatz Personalkosten und Abwasserabgabe
- Nutzungsdauer der elektronischen Steuerung (EMSR-Technik)
- Nutzungsdauer der Maschinentchnik
- genaue Streckenlänge im eigenen Gemeindegebiet
- Entschädigung für Grundstücksnutzung anderer Kommunen/Grundstückseigentümer (Gemeinde Huisheim, Stadt Wemding)
- Erklärung der 60.000 € angesetzte Betriebskosten, Auslegung auf 50 Jahre; KA Mittlere Wörnitz noch 37 Jahre (seit 2007) in Betrieb
- Auswirkung einer evtl. Absenkung der Anlageverzinsung von 1,5 auf 1,0 % bei der Gebührenberechnung.
- Anlagenbesichtigungen Mittlere Wörnitz und Breit (Lkrs. Eichstätt)
- Kosteneinholung von Kläranlagensanierungen/-neubauten von vergleichbaren Kommunen
- Welche Anlagen bleiben bzw. sind weiterhin bei einem Kläranlagenanschluss zu betreuen?
- Personalkostenanfall bei Mittlere Wörnitz und Fünfstetten
- Bei eigener Kläranlage bleiben Investitionen, Reparaturen usw. in der Entscheidung der Gemeinde (Selbständigkeit bleibt erhalten)
- Abrechnung von Regenwasser im Mischwasser (bei der Jahresmenge mitberücksichtigt)
- Aufteilung Wemding 50 % und beteiligte Kommunen insgesamt mit 50 % (12,5 % pro Mitgliedsgemeinde): Ist hier Stimmrecht gemeint? Wie wirkt sich dies aus, wenn Fünfstetten mit dazukommt?

1596

Erlass eines Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet mit Flurnummer 2131 der Gemarkung Fünfstetten im beschleunigten Verfahren nach 13 b i.V.m. § 13 a BauGB; Aufstellungsbeschluss

Az. F/11/6102
anwesend: 11
Beschluss: 11 : 0

Die Gemeinde Fünfstetten beabsichtigt mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Fünfstetten zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet dient der Schaffung von Wohnraum für möglichst weite Kreise der Bevölkerung, weswegen die Bebauung dementsprechend vorwiegend mit Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Der Erlass des Bebauungsplanes ist somit städtebaulich erforderlich.

Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet auf Flurnummer 2131 der Gemarkung Fünfstetten (9.950 m²).

Da das Baugebiet eine Grundfläche von 10.000 qm nicht überschreitet, Wohnnutzung vorgesehen ist und sich an im Zusammenhang bebaute anschließt wird hier das beschleunigte Verfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB gewählt.

Der gegenwärtige Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntzumachen.

1597

Erlass eines Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet mit Flurnummer 2125 der Gemarkung Fünfstetten im beschleunigten Verfahren nach 13 b i.V.m. § 13 a BauGB; Aufstellungsbeschluss

Az. F/11/6102
anwesend: 11
Beschluss: 11 : 0

Die Gemeinde Fünfstetten beabsichtigt mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Fünfstetten zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet dient der Schaffung von Wohnraum für möglichst weite Kreise der Bevölkerung, weswegen die Bebauung dementsprechend vorwiegend mit Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Der Erlass des Bebauungsplanes ist somit städtebaulich erforderlich.

Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet auf Flurnummer 2125 der Gemarkung Fünfstetten (6.495 m²).

Da das Baugebiet eine Grundfläche von 10.000 qm nicht überschreitet, Wohnnutzung vorgesehen ist und sich an im Zusammenhang bebaute anschließt wird hier das beschleunigte Verfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB gewählt.

Der gegenwärtige Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntzumachen.

1598 Erlass eines Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet mit Flurnummer 459, 462, 462/2 (Tfl.) und 463 (Tfl.) der Gemarkung Fünfstetten im beschleunigten Verfahren nach 13 b i.V.m. § 13 a BauGB; Aufstellungsbeschluss

Az. F/11/6102
anwesend: 11
Beschluss: 11 : 0

Die Gemeinde Fünfstetten beabsichtigt mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Fünfstetten zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet dient der Schaffung von Wohnraum für möglichst weite Kreise der Bevölkerung, weswegen die Bebauung dementsprechend vorwiegend mit Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Der Erlass des Bebauungsplanes ist somit städtebaulich erforderlich.

Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet auf Flurnummer 459, 462, 462/2 (Tfl.) und 463 (Tfl.) der Gemarkung Fünfstetten (9.754 m²).

Da das Baugebiet eine Grundfläche von 10.000 qm nicht überschreitet, Wohnnutzung vorgesehen ist und sich an im Zusammenhang bebaute anschließt wird hier das beschleunigte Verfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB gewählt.

Der gegenwärtige Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntzumachen.

1599 Erlass eines Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet mit Flurnummer 67 der Gemarkung Nußbühl im beschleunigten Verfahren nach 13 b i.V.m. § 13 a BauGB; Aufstellungsbeschluss

Az. F/11/6102
anwesend: 11
Beschluss: 11 : 0

Die Gemeinde Fünfstetten beabsichtigt mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Fünfstetten zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet dient der Schaffung von Wohnraum für möglichst weite Kreise der Bevölkerung, weswegen die Bebauung dementsprechend vorwiegend mit Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Der Erlass des Bebauungsplanes ist somit städtebaulich erforderlich.

Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet auf Flurnummer 67 der Gemarkung Nußbühl (1.271 m²).

Da das Baugebiet eine Grundfläche von 10.000 qm nicht überschreitet, Wohnnutzung vorgesehen ist und sich an im Zusammenhang bebaute anschließt wird hier das beschleunigte Verfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB gewählt.

Der gegenwärtige Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntzumachen.

1600

Erlass eines Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet mit Flurnummer 30 (Tfl.) der Gemarkung Nußbühl im beschleunigten Verfahren nach 13 b i.V.m. § 13 a BauGB; Aufstellungsbeschluss

Az. F/11/6102

anwesend: 11

Beschluss: 11 : 0

Die Gemeinde Fünfstetten beabsichtigt mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Fünfstetten zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet dient der Schaffung von Wohnraum für möglichst weite Kreise der Bevölkerung, weswegen die Bebauung dementsprechend vorwiegend mit Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Der Erlass des Bebauungsplanes ist somit städtebaulich erforderlich.

Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet auf Flurnummer 30 (Tfl.) der Gemarkung Nußbühl (1.376 m²).

Da das Baugebiet eine Grundfläche von 10.000 qm nicht überschreitet, Wohnnutzung vorgesehen ist und sich an im Zusammenhang bebaute anschließt wird hier das beschleunigte Verfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB gewählt.

Der gegenwärtige Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntzumachen.

1601

Erlass eines Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet mit Flurnummer 32 (Tfl.) der Gemarkung Nußbühl im beschleunigten Verfahren nach 13 b i.V.m. § 13 a BauGB; Aufstellungsbeschluss

Az. F/11/6102

anwesend: 11

Beschluss: 11 : 0

Die Gemeinde Fünfstetten beabsichtigt mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Fünfstetten zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet dient der Schaffung von Wohnraum für möglichst weite Kreise der Bevölkerung, weswegen die Bebauung dementsprechend vorwiegend mit Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Der Erlass des Bebauungsplanes ist somit städtebaulich erforderlich.

Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet auf Flurnummer 32 (Tfl.) der Gemarkung Fünfstetten (1.702 m²).

Da das Baugebiet eine Grundfläche von 10.000 qm nicht überschreitet, Wohnnutzung vorgesehen ist und sich an im Zusammenhang bebaute anschließt wird hier das beschleunigte Verfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB gewählt.

Der gegenwärtige Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntzumachen.

1602

Erlass eines Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet mit Flurnummer 577 (Tfl.) der Gemarkung Nußbühl im beschleunigten Verfahren nach 13 b i.V.m. § 13 a BauGB; Aufstellungsbeschluss

Az. F/11/6102

anwesend: 11

Beschluss: 9 : 2

Die Gemeinde Fünfstetten beabsichtigt mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Fünfstetten zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet dient der Schaffung von Wohnraum für möglichst weite Kreise der Bevölkerung, weswegen die Bebauung dementsprechend vorwiegend mit Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Der Erlass des Bebauungsplanes ist somit städtebaulich erforderlich.

Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet auf Flurnummer 577 der Gemarkung Fünfstetten (4.722 m²). 2 Gegenstimmen: Burgetsmeier Gerhard und Fetsch / Grund: ggf. Altlasten.

Da das Baugebiet eine Grundfläche von 10.000 qm nicht überschreitet, Wohnnutzung vorgesehen ist und sich an im Zusammenhang bebaute anschließt wird hier das beschleunigte Verfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB gewählt.

Der gegenwärtige Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntzumachen.

1603

Erlass eines Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet mit Flurnummer 2939 (Tfl.) der Gemarkung Fünfstetten im beschleunigten Verfahren nach 13 b i.V.m. § 13 a BauGB; Aufstellungsbeschluss

Az. F/11/6102

anwesend: 11

Beschluss: 11 : 0

Die Gemeinde Fünfstetten beabsichtigt mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Fünfstetten zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet dient der Schaffung von Wohnraum für möglichst weite Kreise der Bevölkerung, weswegen die Bebauung dementsprechend vorwiegend mit Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Der Erlass des Bebauungsplanes ist somit städtebaulich erforderlich.

Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet auf Flurnummer 2939 (Tfl.) der Gemarkung Fünfstetten (10.817 m²).

Da das Baugebiet eine Grundfläche von 10.000 qm nicht überschreitet, Wohnnutzung vorgesehen ist und sich an im Zusammenhang bebaute anschließt wird hier das beschleunigte Verfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB gewählt.

Der gegenwärtige Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntzumachen.

1604

Erlass eines Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet mit Flurnummer 280 Tfl. und 281 Tfl. der Gemarkung Fünfstetten im beschleunigten Verfahren nach 13 b i.V.m. § 13 a BauGB; Aufstellungsbeschluss

Az. F/11/6102

anwesend: 11

Beschluss: 11 : 0

Die Gemeinde Fünfstetten beabsichtigt mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Fünfstetten zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet dient der Schaffung von Wohnraum für möglichst weite Kreise der Bevölkerung, weswegen die Bebauung dementsprechend vorwiegend mit Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Der Erlass des Bebauungsplanes ist somit städtebaulich erforderlich.

Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet auf den Flurnummern 280 Tfl. und 281 Tfl. der Gemarkung Fünfstetten (9.980 m²).

Da das Baugebiet eine Grundfläche von 10.000 qm nicht überschreitet, Wohnnutzung vorgesehen ist und sich an im Zusammenhang bebaute anschließt wird hier das beschleunigte Verfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB gewählt.

Der gegenwärtige Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntzumachen.

1605

Erlass eines Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet mit Flurnummer 534 der Gemarkung Fünfstetten im beschleunigten Verfahren nach 13 b i.V.m. § 13 a BauGB; Aufstellungsbeschluss

Az. F/11/6102

anwesend: 11

Beschluss: 11 : 0

Die Gemeinde Fünfstetten beabsichtigt mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Fünfstetten zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet dient der Schaffung von Wohnraum für möglichst weite Kreise der Bevölkerung, weswegen die Bebauung dementsprechend vorwiegend mit Einfamilienhäusern vorgesehen ist. Der Erlass des Bebauungsplanes ist somit städtebaulich erforderlich.

Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet auf Flurnummer 534 der Gemarkung Fünfstetten (9.980 m²).

Da das Baugebiet eine Grundfläche von 10.000 qm nicht überschreitet, Wohnnutzung vorgesehen ist und sich an im Zusammenhang bebaute anschließt wird hier das beschleunigte Verfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB gewählt.

Der gegenwärtige Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntzumachen.

- =====
- 1606 Neubau Feuerwehrhaus/Bauhof: Sachstand
anwesend: 11
Beschluss: -- 1. Bürgermeister Siebert informierte, dass die Feuerwehrmitglieder die Kleiderspinde selbst aufbauen werden. Derzeit stehen keine Auftragsvergaben an.
- 1607 Teilnahme und mögliche Standorte „100.000 Bäume im Landkreis Donau-Ries“
anwesend: 11
Beschluss: 11 : 0 1. Bürgermeister Siebert informierte, dass der Landkreis Donau-Ries u.a. mit der Waldbesitzervereinigung, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Gemeinschaftsprojekt „100.000 Bäume für den Landkreis Donau-Ries“ ins Leben gerufen hat. Der Landrat bittet die Kommunen einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, ca. 10 Bäume auf gemeindlichen Flächen in Absprache mit Förster Diemer zu pflanzen. Standorte: am Sportplatz, bei der Pumpstation am Bahnhof/, Heidmersbrunn südlich des Feuerwehrhauses. Am Ortseingang Wemdinger Straße könnte ggf. eine Streuobstwiese angelegt werden, welche dann auch als Ausgleichsfläche dienen könnte.

Im Amtsboten sollen Bürger zur Teilnahme aufgerufen werden; Kosten für private Baumpflanzungen werden seitens der Gemeinde jedoch nicht übernommen.
- 1608 Zustimmung zur geplanten Verbundleitung Bayer. Rieswasserversorgung - Fränkische Wasserversorgung im Gemeindegebiet Fünfstetten
anwesend: 11

Dem Gemeinderat wurde im Ratsinformationssystem der neue Trassenverlauf sowie der vom BRW erstellte Vertragsentwurf als Sachvortrag zur Verfügung gestellt.

Herr Hiltner von der BRW teilte mit, dass die Stadt Monheim eine Entschädigung für die Benutzung der öffentlichen Straßen/Wege und für die Waldgrundstücke eine Entschädigung von 0,60 € pro Quadratmeter für die Grunddienstbarkeit zur Verlegung der Leitung erhält.

Bei der Gemeinde Fünfstetten ist eine Entschädigung nicht vorgesehen, es wird der Gemeinde Fünfstetten eine Mitverlegung der Abwasserdruckleitung von Fünfstetten/Wemding im Bereich des Rohrgrabens zugesagt, sodass der Gemeinde für die Asphaltierung und Wiederherstellung der Wege keine Kosten entstehen werden.

Der Gemeinde Fünfstetten wird im Zuge der Verlegung der Fernleitung zum Verbund der Wasserversorgung fränkischer Wirtschaftsraum mit der Bayerischen Rieswasserversorgung zugesagt, dass eine Abwasserdruckleitung im Bereich des Rohrgrabens - seitlich versetzt mit einem Abstand von mindestens 1 m – verlegt werden kann. Von Seiten der BRW erfolgt die abschließende Oberflächenwiederher-

stellung (Asphaltierung des Rohrgrabens mit dem Rohrgraben für die AW-Druckleitung im Bereich der asphaltierten Wege) erst nach Verlegung der Abwasserdruckleitung. Es wird vorausgesetzt, dass die Verlegung der Abwasserdruckleitung zeitnah nach Verlegung der Wasserleitung erfolgt, damit insbesondere die Verkehrssicherheit und die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Straßen und Wege möglichst bald wiederhergestellt werden kann und der Bauablauf für Wiederherstellung der Oberflächen nicht zu sehr behindert wird. Die Kosten für die Oberflächenwiederherstellung im unmittelbaren Bereich des Wasserleitungsgrabens, inkl. AW-Druckleitung, die in einem Abstand von ca. 1,0 m, max. 1,50 m verlegt wird, erfolgt durch die Bayerische Rieswasserversorgung als Entschädigung für die kostenfreie Grunddienstbarkeit für die Benutzung der öffentlichen Flächen sowie der Straßen und Wege in Fünfstetten.

Bezüglich der Leitungsverlegung auf den Wegen/Straßen der Gemeinde Huisheim sind die rechtlichen Voraussetzungen durch die Gemeinde Fünfstetten zu schaffen.

Des Weiteren wurde zugesagt die Geländeaufnahmen, die im Rahmen der Verbundleitung im Bereich von Fünfstetten, Huisheim, Wemding vom Ing.-Büro Eckmeier/Geyer erstellt wurden, der Gemeinde bzw. dem Planungsbüro kostenfrei überlassen werden.

Gleichzeitig weist die BRW darauf hin, dass im Zuge der Leitungsverlegung auch mind. 1 Hydrant gesetzt wird, der eine Notversorgung ermöglicht bzw. die Löschwasserversorgung zusätzlich absichert.

Aufgrund der vorgenannten Zusicherungen, was für die BRW mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist, geht die BRW von einer kostenfreien Grunddienstbarkeit für die Benutzung der Straßen und Wege – gemäß Leitungsplan - dargestellt aus.

Beschluss: 11 : 0 Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dem Trassenplan zur geplanten Verlegung der Wasserleitung zum Verbund zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum und der Bayerischen Rieswasserversorgung wie vorgestellt zuzustimmen. Der Nutzung der gemeindlichen Flächen wird zugestimmt.

Der Entwurf zum Vertrag und Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit Eintragungsbewilligung soll um folgende Inhalte ergänzt werden:

- Oberbauherstellung – Deckschicht Asphalt/Spritzdecke auf der gesamten Breite auf Kosten der BRW.
- Nutzung der Leerrohre ausschließlich für Zwecke der BRW, ansonsten Zustimmung der Gemeinde Fünfstetten notwendig.
- Wiederherstellung von bestehenden Drainageleitungen.

=====

1609

Bauvoranfrage Wolf: Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Birkenweg 8

anwesend: 11

Beschluss: 11 : 0

1. Bürgermeister Siebert stellte Planung des Wohnhauses Wolf mit Garage vor. Die Garage soll entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Birkenweg West“ mit einem Flachdach errichtet werden.

Der erläuterten Bauvoranfrage wird durch den Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

Ende der öffentlichen Sitzung um 21.15 Uhr.